



4/SN-83/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

706.015/5-II 2/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1987)

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	23 GE 0 87
Datum:	8. FEB. 1988
Verteilt	9. FEB. 1988

Handwritten signature

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzentwurf zu übermitteln.

5. Februar 1988

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

706.015/5-II 2/87

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1987);
do. GZ 71.901/83-VII/12/87.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf einer Lebensmittelgesetznovelle 1987 folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen den Entwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die in Aussicht genommene Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 wäre aber zum Anlaß zu nehmen, die Regelung des § 67 LMG über die Urteilsveröffentlichung neu zu überdenken. Diese Bestimmung nimmt einerseits nicht hinreichend darauf Bedacht, daß schon die der ersten oder zweiten Verurteilung zugrundeliegende Tat die Herbeiführung gesundheitlicher Gefahren oder Schädigungen zur Folge haben kann, in welchem Falle eine entsprechende Information der Konsumenten geboten schiene; andererseits kann

- 2 -

aber auch eine zwingende Urteilsveröffentlichung den Verurteilten mitunter unbillig hart treffen. Überlegungen in dieser Richtung wurden bereits seinerzeit im Zusammenhang mit der geltenden Regelung des § 61 Abs. 4 WeinG 1985 angestellt, die eine zwingende Urteilsveröffentlichung ohne Einschränkungen vorsieht. In einem in gleicher Weise an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ergangenen Schreiben vom 6. November 1986, JMZ 712.500/61-II 2/86, wurde daher erwogen, sowohl die Regelungen des §§ 67 LMG als auch die des § 61 Abs. 4 WeinG 1985 - und zwar möglichst gleichzeitig - unter weitestgehender Angleichung aneinander zu novellieren.

Diese Möglichkeit ist derzeit gegeben, zumal das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu do. GZ 12.601/18-I 2/82 den Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1988 zur Begutachtung versendet hat, in dem auch eine Änderung des § 61 Abs. 4 des Weingesetzes 1985 in Aussicht genommen ist.

Unter Bedachtnahme auf die zu diesem Entwurf abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz wird für § 67 Abs. 1 LMG folgende Änderung vorgeschlagen:

"§ 67. (1) Im Strafurteil wegen einer nach den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohten Handlung kann auf die Veröffentlichung des Urteilsspruchs in einer oder mehreren periodischen Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden, wenn dies nach der Art der Tat und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich scheint oder wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat und nach der Person des Täters und der

- 3 -

Art der Tat zu befürchten ist, daß der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde."

Ferner wird zu erwägen gegeben, im § 40 Abs. 2 LMG das Wort "einzuholen" durch die Worte "zu beantragen" zu ersetzen. Die geltende Formulierung könnte fälschlich den Schluß zulassen, daß die zuständige Behörde in jedem Fall die Beschlagnahme zu verfügen hat. In Verbindung damit wäre auch für den Fall, daß die förmliche Beschlagnahme nicht erfolgt, eine Bestimmung über das Erlöschen der vorläufigen Beschlagnahme aufzunehmen (vgl. § 40 Abs. 7 des Weinggesetzes 1985 in der geltenden Fassung, für dessen Beibehaltung das Bundesministerium für Justiz in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu einer Weinggesetz-Novelle 1988 eintritt). Über den erwähnten Änderungsvorschlag hinaus wird daher angeregt, dem § 40 Abs. 2 LMG folgenden Satz anzufügen: "Die Beschlagnahme nach Abs. 1 erlischt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen ein Beschlagnahmebeschuß (Beschlagnahmebescheid) ergeht."

Das Bundesministerium für Justiz möchte aus Anlaß des vorliegenden Entwurfes ferner die Frage zur Erwägung stellen, ob nicht durch die Einfügung von Qualifikationen zu den Tatbildern des § 63 Abs. 1 (allenfalls auch des § 56) LMG sowie des § 61 des Weinggesetzes für die Judikatur der Gerichte ein Anreiz dafür geschaffen werden könnte, ein "Ausweichen" auf schwerwiegendere Tatbestände, insbesondere den Betrugstatbestand, bei Lebensmittel- oder Weinverfälschungen und dergleichen zu vermeiden. Als Qualifikationsmerkmal bietet sich vor allem die höhere der beiden, bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen ab 1.3.1988 geltenden (BGBl. Nr. 605/1987) Wert- bzw. Schadensgrenzen an (500 000 S).

- 4 -

Das Bundesministerium für Justiz schlägt zur Erörterung dieser Anregung sowie zur Koordinierung einer Neufassung der weiter oben erwähnten Bestimmungen die Abhaltung einer Besprechung zwischen dem do. Ressort, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Justiz vor und bittet um einen diesbezüglichen Terminvorschlag.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

5. Februar 1988

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

